

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt

vom 16. Februar 2004¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948
(Luftfahrtgesetz, LFG) und der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November
1973 (Luftfahrtverordnung, LFV) sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsver-
fassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Standeskommission übt die dem Kanton zugewiesenen Befugnisse aus, insbe-
sondere:

- a) Stellungnahme zu Landeplätzen im Gebirge, Flugräumen und Flugwegen
(Art. 8 LFG);
- b) Erlass von Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Ge-
fährdung von Personen und Sachen für bestimmte Kategorien unbemannter
Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (Art. 2a Abs. 2 LFV);
- c) Erhebung von Einwendungen zu Flugveranstaltungen (Art. 87 Abs. 3 LFV).

Zuständigkeit
a. Standeskom-
mission

Art. 2

Der Bezirksrat übt die den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse aus. Insbesonde-
re gibt er sein Einverständnis zu Ausnahmen im Bereich Landeplätze im Gebirge,
Flugräume und Flugwege (Art. 8 Abs. 5 LFG und Art. 86 Abs. 2 lit. c LFV).

b. Bezirksrat

Art. 3

Die Kantonspolizei übt die den Ortsbehörden zugewiesenen Befugnisse aus.

c. Kantonspolizei

Art. 4²

Art. 5

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Schlussbestim-
mung

¹ Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

² Aufgehoben durch GrRB vom 1. Dezember 2014.